

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/3250



dbb schleswig-holstein Muhliusstr. 65 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
LANDESHAUS

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

12. Juni 2008
schw/te

**Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Ausbildungszentrumsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/1937

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

der dbb schleswig-holstein dankt für die Übersendung des o.a. Gesetzesentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme im Wege der schriftlichen Anhörung.

Die Zusammenführung der Fachhochschule für Verwaltung und der Verwaltungsakademie wird von uns insbesondere hinsichtlich der Fortbildungsaktivitäten begrüßt. Wir erlauben uns die Anmerkung, dass wir eine diesbezügliche Anregung bereits im Zuge der letzten Gesetzesänderung 2003 gegeben haben und freuen uns, dass diese nunmehr aufgegriffen wird.

Vor dem Hintergrund, dass auch die Leitung beider Einrichtungen zusammengeführt wird, müssen die praktischen Auswirkungen genau beobachtet werden. Es muss vermieden werden, dass in der Verwaltungsakademie ein Führungsvakuum entsteht, indem die Ressourcen der Leitung zu stark bei der Fachhochschule gebunden werden.

Für sehr bedauerlich halten wir den Umstand, dass weiterhin keinerlei Ein- und Anbindung der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen in die Gremienstruktur des Ausbildungszentrums und seiner Einrichtungen vorgesehen ist. Der dbb und seine Fachgewerkschaften haben ein hohes Interesse an einer hochwertigen Ausbildung für den öffentlichen Dienst. Es ist nicht nachvollziehbar, dass auf ein diesbezügliches Engagement, das sicher auch im Interesse der Träger des Ausbildungszentrums liegt, verzichtet werden

soll. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der verwaltungsinterne Charakter der Ausbildung richtigerweise weiterhin besteht. Wir empfehlen deshalb, einvernehmlich geeignete Wege zu finden, die gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen einzubinden.

In § 8 Abs. 2 wird für stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte eine abgeschlossene Hochschulausbildung oder eine entsprechende Qualifikation gefordert. Diese auch schon im bisherigen Gesetz enthaltene Regelung können wir nicht nachvollziehen, da es auch in den Universitäten nach unserem Kenntnisstand derartige Zugangsvoraussetzungen für Gleichstellungsbeauftragte bzw. deren Stellvertreterinnen nicht gibt.

Abschließend bitten wir, auch hinsichtlich der noch ausstehenden Satzungsregelungen bzw. –änderungen die Möglichkeit der Stellungnahme zu erhalten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Anke Schwitzer
Landesbundvorsitzende